



KREISVERBAND
BAUTZEN

Satzung

der

Jungen Union

Kreisverband Bautzen

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in
Bautzen am 14. November 2014

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „Junge Union Bautzen“ (JU Bautzen).
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Bautzen
- (3) Etwaige Gebietsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.
- (4) Die JU Bautzen ist die Organisation der Jungen Union im Landkreis Bautzen. Sie begreift sich als selbständige Interessenvertretung der deutschen und sorbischen jungen Bevölkerung dieser Region sowie als eine Vereinigung der CDU.
- (5) Sie tritt ein für partnerschaftliches Verhalten der gesellschaftlichen Gruppen auf der Grundlage der persönlichen Freiheit. Es ist ihr Ziel, aus dieser Haltung heraus politische Bildungsarbeit zu leisten und an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitzuwirken.
- (6) Ihren Standpunkt in politischen Fragen will sie durch eine Auseinandersetzung mit allen politischen Richtungen gewinnen.
- (7) Sie will ihre politischen Ziele in kritischer Loyalität zur CDU durchsetzen; das schließt aber nicht die Vertretung kontroverser Standpunkte gegenüber der CDU aus. Die JU will fernerhin berechtigte Interessen der jungen Generation in der CDU und in der Öffentlichkeit durchsetzen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der JU Bautzen kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen der JU Bautzen, der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien sowie der Jungen Union Deutschland bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14., nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat, ihren Wohnsitz, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz im Landkreis Bautzen hat und nicht Mitglied einer gegenüber der CDU/CSU konkurrierenden Partei, deren Jugendorganisation oder einer gegen die CDU/CSU gerichteten Gruppierung ist.

- (2) Personen, die infolge eines Richterspruchs ihre Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben, können nicht Mitglied der Jungen Union werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zustimmung des Kreisvorstandes erworben. Beschließt dieser nicht binnen acht Wochen, so ist der Landesvorstand zuständig. Die schriftliche Beitrittserklärung kann auch auf telekommunikativem oder elektronischem Wege übermittelt werden, soweit durch Signatur die Identität des Absenders belegt wird oder diese anderweitig gesichert ist.
- (4) Gegen die Entscheidung des Kreis-, oder Landesvorstandes über die Mitgliedschaft ist der innerverbandliche Rechtsweg gegeben.
- (5) Es besteht auf Antrag an den Kreisverband die Möglichkeit, befristet für ein Kalenderjahr eine Gastmitgliedschaft in der JU Bautzen anzutreten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, sofern das Mitglied nicht vorher der Jungen Union beitrifft.
- (6) Die Mitgliedschaft in der JU setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. Wer kraft seines Amtes in der JU die Interessen seines Verbandes in der CDU vertreten möchte, muss jedoch Mitglied der CDU sein.

§ 3 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen sowie Ämter in der JU Bautzen zu bekleiden.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die ordnungsmäßige Zahlung des Beitrages voraus. Sie entfallen wenn das Mitglied nach Ablauf des Rechnungsjahres mit der Zahlung des letzten Jahresbeitrages im Rückstand

ist Über die Höhe entscheidet die Kreisversammlung. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Kreisvorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung an den Kreisvorstand,
 - (b) durch Ausschluss, bzw. Streichung von der Mitgliederliste, auf Beschluss des Kreisvorstandes,
 - (c) mit Vollendung des 35. Lebensjahres,
 - (d) durch Tod.

- (2) Mitglieder der Jungen Union, die die Altersgrenze erreicht haben und ein Amt oder ein Mandat in der JU Bautzen bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode Mitglied und Amtsträger. Neue Kandidaturen sind mit Vollendung des 35. Lebensjahres nicht mehr möglich.

- (3) Als Austrittserklärung ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als neun Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht begleicht. Der örtlich zuständige Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

- (4) Verzieht ein Mitglied nach unbekannt und ist die neue Adresse innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Verzuges nicht ausfindig zu machen, so wird es durch Feststellung des zuständigen Kreisvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen. Wird die neue Adresse bekannt, erlischt die Streichung.

- (5) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisvorstand unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 5 Ausschluss aus der Jungen Union

- (1) Ein Mitglied kann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnungen der Jungen Union verstößt.

- (2) Ausschlussgründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - (a) zugleich einer gegenüber der CDU/CSU konkurrierenden Partei oder deren Jugendorganisation angehört,
 - (b) in Versammlungen oder Medien politischer Gegner gegen die erklärte Politik der Jungen Union Stellung nimmt,
 - (c) vertrauliche Vorgänge der Jungen Union veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
 - (d) Vermögen, das der Jungen Union gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 - (e) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist,
 - (f) als Angestellter der Jungen Union die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes das Landesschiedsgericht. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

- (4) In dringenden schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Einschreiten erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zu seiner rechtskräftigen Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das Landesschiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob Maßnahmen gemäß Satz 1 nach Umfang und Dauer noch erforderlich sind.

- (5) Näheres regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Kreisvorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder im Kreisverband. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Sie ist ferner auf Antrag des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder des gesamten Kreisverbandes innerhalb eines Monats einzuberufen, Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Die Versammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft, vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnungsvorschläges einberufen werden. Die Versendung kann per Post, auf telekommunikativem oder elektronischem Wege erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied die entsprechende Adresse dem Kreisverband gemeldet hat.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (a) die Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes,
- (b) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Entschlüsse,
- (c) die Entgegennahme von Berichten und die Entlastung des Vorstandes,
- (d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- (e) die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zum Landestag,
- (f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- (g) die Wahl der Mandatsprüfungs- / Stimmzähl- und Antragskommission,
- (h) die Annahme und Änderung einer eigenen Satzung,

- (i) die Nachwahl ausgeschiedener stimmberechtigter Mitglieder des Vorstandes, ausgeschiedener Rechnungsprüfer und weiterer Ersatzdelegierter zum Landestag,
 - (j) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung sowie die Festlegung und Änderung der Grenzen eines Orts- / Gebietsverbandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (7) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (8) Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder sowie die Kassenprüfer können innerhalb der laufenden Geschäftszeit abgewählt werden, wenn mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt wird. Näheres regelt die Landessatzung.
- (9) Die Amtszeit des Kreisvorstandes, der Delegierten für den Landestag und Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der satzungsmäßigen Wahl der Nachfolger durch das zuständige Organ, spätestens aber nach 27 Monaten.
- (10) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Wahlen des Versammlungsleiters, des Protokollführers, der Mandatsprüfer, der Stimmzähler und der Kassenprüfer können öffentlich durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Vor dem zweiten Wahlgang darf die Vorschlagsliste auf Antrag erneut geöffnet werden. Ist dies der Fall und kandidieren weitere Bewerber, so ist in dem

darauffolgenden Wahlgang wiederum gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Danach wird die Vorschlagsliste nicht mehr eröffnet. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Ist die Vorschlagsliste nach dem ersten Wahlgang nicht mehr eröffnet worden oder kommt kein Bewerber mehr hinzu, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen.

- (12) Kommt es in dem Wahlgang, in dem erstmals die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, zu keiner Entscheidung, so findet zwischen den Bewerbern, die in diesem Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei Vorstandsämtern finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt, ebenso, wenn dies die Versammlung beschließt.
- (13) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die alphabetisch geordneten Namen aller Bewerber enthalten. Die Wahl wird durch ein Kreuz beim Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (14) Für die Durchführung von Wahlen muss von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt werden.
- (15) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das von der nächsten Mitgliederversammlung gebilligt werden muss.

§ 8 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - (a) der/dem Kreisvorsitzenden,
 - (b) einer/m stellvertretenden Vorsitzenden,

- (c) dem Schatzmeister,
- (d) den sechs Beisitzern.

(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

- (a) die stimmberechtigten Mitglieder des JU-Bundes- und Landesvorstandes, die dem Kreisverband angehören,
- (b) die Orts- / Gebietsverbandsvorsitzenden,
- (c) die Mandatsträger der JU
- (d) sowie ggf. den Gruppenvorsitzenden des RCDS der im Kreisgebiet gelegenen Hochschulen und den Kreisvorsitzenden der JA und der SU, sofern diese Mitglieder der Jungen Union sind.

(3) Der Vorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Er hat dabei eine Frist von einer Woche zu wahren. Die Einladung erfolgt per Post, auf telekommunikativem oder elektronischem Weg, soweit das jeweilige Kreisvorstandsmitglied die entsprechende Adresse dem Kreisverband gemeldet hat.

(4) Der Kreisvorstand tagt in drei Monaten mindestens ein Mal. Auf Antrag von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder einem Drittel der Gebietsverbände ist der Vorstand binnen vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Der Vorstand vertritt den Verband nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er beschließt über den Haushaltsplan und das Rechnungsergebnis und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Dem Kreisvorstand obliegt die politische Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen.

(6) Der Kreisvorstand kann einzelne Zuständigkeiten an die Mitglieder des Kreisvorstandes verteilen und die Einrichtung von Arbeitskreisen beschließen. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise sind der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter einzuladen. Die Bekanntmachung und Ausführung von Beschlüssen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

- (7) Aufgabe den des Kreisvorstandes sind insbesondere:
- (a) alle politischen Aufgaben überörtlicher Natur,
 - (b) die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
 - (c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - (d) die Unterstützung der Regionalvertreter in ihrer Arbeit,
 - (e) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Benennung von Mandaten.
- (8) Der Vorstand gibt mindestens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
- (9) Der Kreisvorstand bestimmt einen Pressesprecher. Dieser kann auch aus den Reihen des Kreisvorstandes stammen.
- (10) Der Kreisvorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei offener Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Auf Wunsch von einem Vorstandsmitglied muss geheim abgestimmt werden.
- (11) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Vorstandssitzung mit verkürzter Ladungsfrist von fünf Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (12) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (13) Der Kreisvorsitzende ist der Sprecher des Kreisverbandes und vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung, des Kreisvorstandes.
- (14) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende kraft Amtes entscheiden. Er hat sein Verhalten auf der nächsten Vorstandssitzung und ggf. Kreismitgliederversammlung zu begründen.

§ 9 Antragsberechtigung und Satzungsänderung

- (1) Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Tagungstermin schriftlich und begründet beim Kreisvorstand einzureichen. Die Anträge müssen kurz gefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Die Begründung kann mündlich nochmals auf der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

- (2) Antragsberechtigt sind:
 - (a) der Kreisvorstand,
 - (b) jedes Mitglied,
 - (c) die Gebietsverbände.

- (3) Anträge, die beim Kreisvorstand fristgemäß eingegangen sind, liegen der Mitgliederversammlung als Drucksache vor. Zu diesen Anträgen können während der Beratung Änderungsanträge gestellt werden.

- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes und ihres Wortlautes eingeladen worden ist.

§ 10 Einteilung, Aufgaben und Organe der Gebietsverbände

- (1) Gebietsverbände bestehen in den Grenzen einer politischen Gemeinde.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Verband für mehrere benachbarte Gemeinden gebildet werden kann, dieser nennt sich Gebietsverband.

- (3) Für die Aufgaben und Organe der Gebietsverbände gelten die Bestimmungen für Kreisverbände in gleicher Weise. Die Ordnungen Gebietsverbände dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Organe des Kreisverbandes können nach Bedarf Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, wichtige politische Fragen zu beraten, Stellungnahmen und Anträge zu erarbeiten und den Organen als Empfehlung vorzulegen.
- (3) Ausschüsse wählen in Übereinstimmung mit dem Kreisvorstand ihre Vorsitzenden.

§ 12 Finanzen

- (1) Der Kreisverband führt eine Mitgliederliste.
- (2) Die Finanzhoheit liegt grundsätzlich beim Kreisverband. Die Zuschüsse des CDU-Kreisverbandes verbleiben beim Kreisverband.
- (3) Der Kreisverband ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständig und für die ordnungsgemäße Abführung des in der Finanzordnung festgelegten Anteils an den Landesverband verantwortlich. Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag für jedes Mitglied beträgt mindestens 12 Euro pro Jahr und ist für das laufende Kalenderjahr spätestens zum 1. Juli auf das Konto des Kreisverbandes zu entrichten. Für Spenden und Beiträge gelten die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Absetzbarkeit von Spenden und Beiträgen an politische Organisationen.
- (6) Eine Verschuldung der JU-Verbände ist zu vermeiden.
- (7) Der Geldverkehr der JU läuft über ein eigenes Konto, das von jeglichem anderen Zahlungsverkehr fernzuhalten ist.

(8) Zum Ende der Amtszeit hat der Schatzmeister der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenlage zu geben.

(9) Aus der Mitgliederversammlung heraus werden alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer müssen mindestens eine sachliche und rechnerische Kassen- und Buchprüfung vor der wählenden Mitgliederversammlung durchführen. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreismitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung ist nur dann möglich, wenn ein Antrag zu dieser auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen ist. Der Beschluss über die Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Über die Verwendung des Vermögens ist zu beschließen.

§ 14 Geltung dieser Satzung

(1) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien und der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landesverband der JU Sachsen & Niederschlesien.

(2) Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. November 2014 in Bautzen beschlossen. Durch sie werden alle früheren Satzungen der JU Bautzen aufgehoben.